



Karte 5a Umsetzung

Schutzgebiete im Sinne von § 22 BNatSchG i.V.m.
§ 14 NAGBNatSchG (s. Kap. 5.1)

Schutzgebietskulisse

Nationalparke (NLP) gemäß § 24 BNatSchG
(das UNESCO-Biosphärenreservat Nds. Wattenmeer
liegt vollständig im Nationalpark Nds. Wattenmeer)

Biosphärenreservat (BSR) nach Landesgesetz gemäß
§ 25 BNatSchG *

Abgrenzung des geplanten Biosphärenreservates
Drömling gemäß Entwurf des LROP 2020

* Für das in der Niedersächsischen Naturschutzstrategie genannte
potenzielle Biosphärenreservat „Südharzer Gipskarstlandschaft“
liegt noch kein geeigneter Abgrenzungsvorschlag vor.

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG

Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für
das Schutzgut Biologische Vielfalt

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für
die Schutzgüter Boden und Wasser sowie
Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung *

Truppenübungsplätze (TrÜbPl) - Vereinbarungsgebiete
zwischen Bundesliegenschafts- und Landes-
naturschutzverwaltung

* Dargestellt werden nur Flächen ≥ 25 ha. Kleinere Flächen sind auf der
nachgelagerten Planungsebene darzustellen.

Biotopverbundkorridore (gemäß § 21 Abs. 4 und 5 BNatSchG)

Korridore des länderübergreifenden Biotoverbundes
außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrÜbPl

Verbund der Fließgewässer außerhalb bestehender
Schutzgebiete und TrÜbPl

Sonstige Signaturen

Untere Naturschutzbehörden

Naturräumliche Regionen

Siedlungsfläche

Hinweis: In der kartographischen Darstellung sind ggf. Überlagerungen einzelner
Geodaten enthalten. Nähere Informationen zur Datenstruktur sowie Hinweise zur
Nutzung der Datensätze können dem Infoblatt „LaPro-Daten“ entnommen werden.

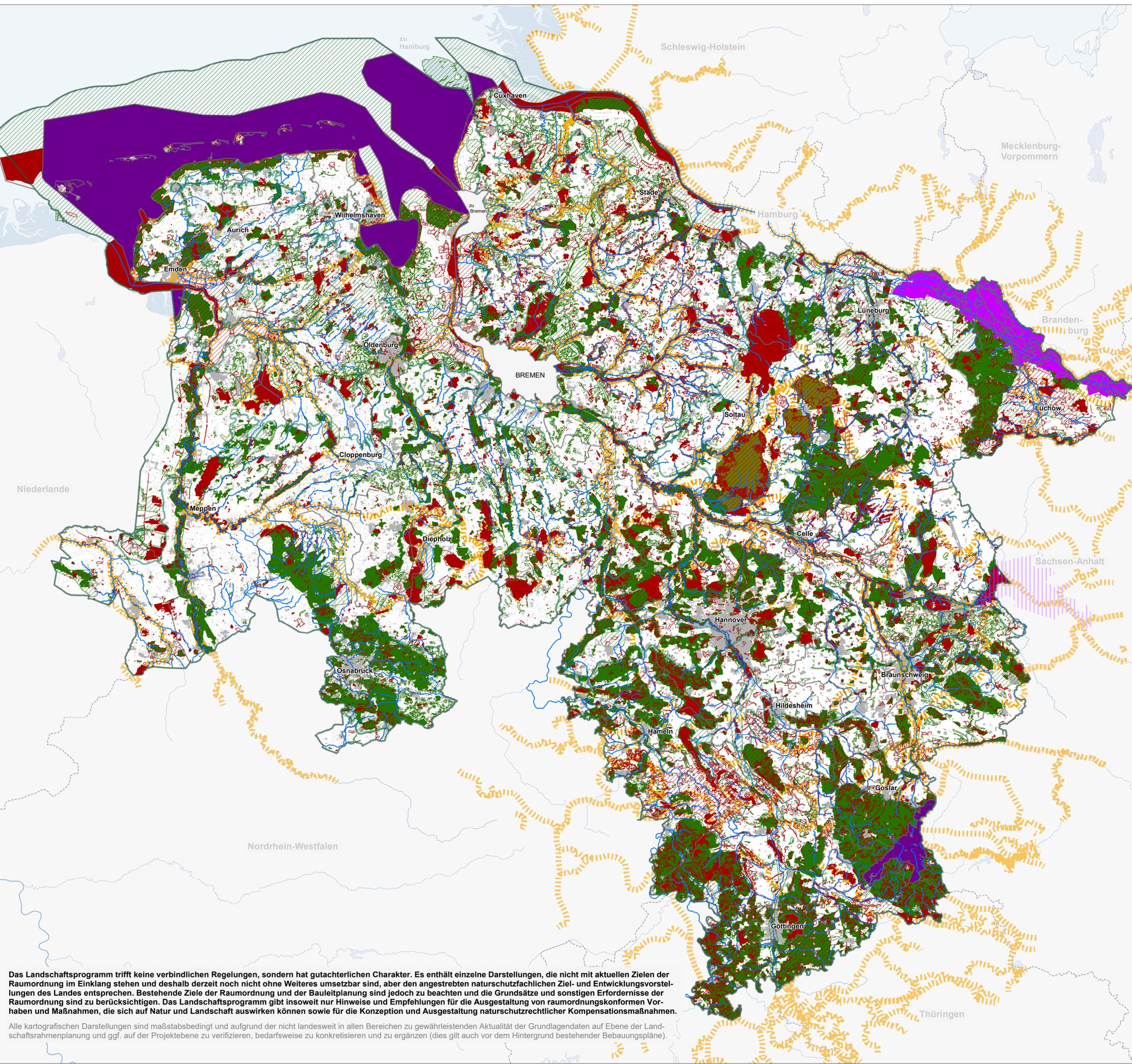
Bearbeitung:



Herausgeber:



1:500.000



Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung und der Bauleitplanung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können sowie für die Konzeption und Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen.

Alle kartografischen Darstellungen sind maßstabsbedingt und aufgrund der nicht landesweit in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen (dies gilt auch vor dem Hintergrund bestehender Bebauungspläne).